



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
An den Vorsitzenden des Regionalrates  
des Regierungsbezirks Düsseldorf  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

über  
Geschäftsstelle des Regionalrates  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

*Schwarz*

4. Oktober 2013  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
MR Proksch  
walter.proksch@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837 - 1240  
Telefax 0211 837 - 1549  
RL: MR'in Dr. Renz  
EV: MR Proksch

**Regionalratssitzung vom 19. September 2013**  
Fragen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des Regionalrates am 19. September 2013 wurden aus dem Kreis des Regionalrats Fragen zum Entwurf des LEP gestellt. Da die Antworten für alle Regionalratsmitglieder von Interesse sind, bitte ich Sie, diese allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Nachfolgend gehe ich auf Fragen zum Ausbau der Windenergienutzung ein, die sich auf das Rheinische Braunkohlenrevier und die Gemeinde Jüchen beziehen.

Der Ausbau der Windenergie findet nicht nur im Rheinischen Braunkohlenrevier statt, sondern schreitet in ganz Nordrhein-Westfalen voran. Das spiegelt einerseits die Bedürfnisse der Kommunen, sich an der Energiewende aktiv zu beteiligen und andererseits die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Erneuerbare Energien zu decken.

Im Energiemix werden die Erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Zukünftig werden in den Regionalplänen Flächen festgelegt, welche die Windenergienutzung auf geeignete Standorte lenken. Über diese Festlegungen entscheidet der jeweilige Regionalrat. Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung können von der kommunalen Planung konkretisiert werden.

Der LEP-Entwurf macht Vorgaben, die sich auf die jeweiligen Planungsgebiete im Gesamten beziehen. **Der LEP-Entwurf nimmt dabei nicht einzelne Teilgebiete oder Kommunen in den Blick; dieser Schritt ist ausdrücklich der Regionalplanung vorbehalten.** Diese berücksichtigt im Gegenstromprinzip auch die Planungen der einzelnen Kommunen.

Grundlage für die Vorgaben des LEP-Entwurfes ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erarbeitete "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40" (Potentialstudie Windenergie). In der Studie werden bei der Ermittlung von Potentialen unter anderem auch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt. Im Ergebnis bleibt weiterhin der Spielraum für die regionalplanerische Auswahl geeigneter Flächen erhalten.

Bei der Festlegung von Flächen, die für die Nutzung der Windenergie im Planungsgebiet in Betracht kommen, werden im planerischen Abwägungsprozess zahlreiche, von der Regionalplanungsbehörde zu erarbeitende Kriterien berücksichtigt, welche die jeweilige aktuelle Situation an möglichen Standorten erfassen. Einzelne Gemeinden werden dabei weder bevorzugt betrachtet noch ausgespart.

Dass im weiteren Verfahren zur Aufstellung des LEP die Stellungnahmen der Regionalräte eine besondere Bedeutung haben, ist in der Sitzung des Regionalrates am 19. September 2013 bereits deutlich geworden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dr. Christoph Epping)